

# Erneuerte Statuten des fünförtlichen historischen Vereins

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **21 (1866)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Erneuerte Statuten

des

## fünffürstlichen, historischen Vereins.

(Berathen und angenommen, am 9. November 1864).

---

### §. 1.

Es besteht ein historischer Verein für die Cantone Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

### A. Zweck und Aufgabe des Vereins.

#### §. 2.

Zweck des Vereins ist Geschichts- und Alterthumskunde zunächst der fünf Orte.

#### §. 3.

Das Forschen in der Geschichte erstreckt sich von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts, mit Festhaltung folgender Hauptperioden:

- a. Vorrömische Zeit;
- b. Römische Zeit;
- c. Deutsche Zeit;
- d. Ältere, eidgenössische Zeit;
- e. Zeit der Glaubensstrennung;
- f. Die drei letzten Jahrhunderte.

## §. 4.

Die historische Forschung befolgt drei Hauptrichtungen:

- a. Die kirchliche;
- b. Die politische;
- c. Die culturgeschichtliche.

## §. 5.

Das Forschen im kirchlichen Gebiete umfaßt vorzüglich:

- a. Das Bisthum Constanz, in seinen Pfarreien (Capellen und geistlichen Corporationen), Decanaten und Archidiaconaten, sowohl innerhalb der fünf Orte, als in den übrigen Cantonen, selbst wenn sie durch die Glaubensänderung vom Bisthume getrennt worden sind; daher Auffuchung aller hierauf bezüglichen historischen Denkmäler, und namentlich mittelalterlicher Urkunden, Chroniken, Jahrszeitbücher (Nekrologien) u. s. w., vorab in den Archiven und Bibliotheken der Pfarreien, Stifte, Klöster und Ritterhäuser, noch bestehender oder früher aufgehobener. (Auch Benützung der Archive in Constanz und Carlsruhe.)
- b. Die allgemein-kirchlichen Verhältnisse; — Metropolitanverband, Nuntiatur und Rom. (Mit Benützung der auswärtigen Archive und Bibliotheken.)

## §. 6.

Das Forschen im politischen Gebiete begreift:

- a. Im Allgemeinen Alles, was die Geschichte, die Zustände, Sitten und Verhältnisse jedes einzelnen der fünf Orte, im Innern und nach Außen, beschlägt; und insbesondere
- b. Hof- und Dorfrechte, Allmend- und Genossenrechte, Stadtrechte;
- c. Orts- und Bundesrechte. Darum Durchsuchung der Archive und Bibliotheken: des Staates, der Städte, Günsten und Dorfgemeinden; Anfrage bei einzelnen Bürgern. (Auch Benützung auswärtiger, hauptsächlich österreichischer Archive.)

## §. 7.

Das Forschen im cultur = historischen Gebiete umfaßt Sitten, Kleidertrachten, Land- und Hauswirthschaft, Kunst, Sprache, Literatur und Verwandtes, mit besonderer Rücksicht auf die alte und älteste Zeit.

## §. 8.

Die Alterthumskunde befaßt sich mit Auffindung, Sammlung und Erhaltung historischer Denkmäler, sowohl aus der vorchristlichen, als aus der christlichen Zeit; z. B. Inschriften, Waffen, Wappen, Münzen, Bauwerke, Kunstwerke (in Stein, Holz, Glas, Pergamen 2c.), Kirchengeräthe, Hausgeräthe u. a. m.



## B. Bildung und Wirksamkeit des Vereines.

## §. 9.

Als ordentliche Mitglieder des Vereines werden Solche aufgenommen, welche in einem der 5 Orte wohnhaft sind. Geistliche und weltliche Corporationen im Gebiete der 5 Orte können vom Vereine als Ehrenmitglieder, ausserhalb wohnende Männer aber, die sich um die Geschichts- und Alterthumsforschung verdient gemacht haben, vom leitenden Ausschusse als ausserordentliche oder correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

## §. 10.

Die in jedem der fünf Orte wohnenden Vereinsmitglieder bilden für sich besondere Abtheilungen. (Sectionen.)

## §. 11.

Nach §. 2. der Statuten der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz werden die Mitglieder des fünförtlichen Vereines, sobald sie es wünschen, von Rechtswegen Mitglieder der allgemeinen Gesellschaft.

## §. 12.

Zur Beforgung und Leitung der Geschäfte wählt der Verein auf zwei Jahre einen Ausschuß von drei Mitgliedern aus demjenigen Orte, wo die Sammlungen der Gesellschaft aufgestellt sind <sup>1)</sup>, und bezeichnet darunter den Präsidenten und Actuar.

---

<sup>1)</sup> Stadt Lucern.

Zur Redaction der Vereinschrift (Geschichtsfreund) zieht der Ausschuss überdieß zwei sachkundige Mitglieder, die nicht dem gleichen Cantone angehören dürfen, bei.

### §. 13.

Für die jährliche Generalversammlung und deren Leitung soll ein eigenes Präsidium <sup>1)</sup> in der Person eines Mitgliedes aus jenem Cantone bestimmt werden, in welchem die Zusammenkunft stattfindet. Dieser Festpräsident wird zu den jeweiligen Sitzungen des leitenden Ausschusses eingeladen, und soll er jedenfalls jener Session, welche der Hauptversammlung unmittelbar vorausgeht, beiwohnen.

### §. 14.

Der Verein versammelt sich alljährlich, nach eigener Bestimmung, abwechselnd an einem der 5 Orte. Seine Berrichtungen sind:

- a) Anhörung des Protocolls der letzten Versammlung und des Jahresberichtes des Ausschusses;
- b) Prüfung und Genehmigung der Vereinsrechnung, geführt durch einen vom Ausschusse bezeichneten und vom Vereine genehmigten Quästor;
- c) Einvernahme der Berichte einzelner Sectionen;
- d) Anhörung der Arbeiten (Vorträge);
- e) Aufnahme neuer ordentlicher- oder Ehrenmitglieder;
- f) Ueberhaupt Berathung und Verfügung über Alles, was in den Bereich des Vereines gehört und zum Frommen desselben dient. Jedoch sind Motionen oder Anträge wichtigen Belangs von Seite einer Section oder einzelner Mitglieder dem leitenden Ausschusse wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung zur Erbauung und allfälliger Begutachtung schriftlich einzureichen.

### §. 15.

Hiermit treten die frühern Grundlagen vom 10. Jänner 1843 außer Kraft.

---

<sup>1)</sup> Nebst dem eigentlichen Vereins- oder Jahrespräsidenten.